

Gesetz zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt die Entschädigung für Urteilsfolgen, den Vollzug von U-Haft und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen, in denen eine rechtskräftig verhängte Strafe nachträglich – vor allem im Wiederaufnahmeverfahren – entfällt oder gemildert wird, die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Eine Reform soll die Regelungen grundlegend überarbeiten.

Die wichtigsten Vorschläge im Referentenentwurf: Die Haftentschädigungspauschale soll von 75 auf 100 €/Tag Freiheitsentziehung erhöht werden und ab einer Haftdauer von sechs Monaten für alle folgenden Tage 150 €/Tag betragen. „Ersparte Aufwendungen“ für Unterkunft und Verpflegung sollen nicht mehr angerechnet werden. Im Verfahren soll es Änderungen geben, z. B. die Fristen zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung, zur Antragstellung im Betragsverfahren oder zur Erhebung einer Klage

gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch verlängert und die Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Anspruchs aufgehoben werden. Zudem sollen zu Unrecht Verurteilte dadurch rehabilitiert werden, dass sie nach erfolgreicher Wiederaufnahme einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten (§ 373 Abs. 3 StPO-E). (hl)

Referentenentwurf mit Synopse:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Reformierung_Strafverfolgungsentschaedigung.html
[Abruf: 20.9.2026]

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-17-2026-v-1982026/haftentschaedigung-brak-begruessst-geplante-reform-mahnt-aber-verbesserungen-an/>
[Abruf: 20.9.2026]

Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Mit dem Referentenentwurf sollen Lücken beim Schutz vor Hass, Cyberstalking und sexualisierter Online-Gewalt geschlossen werden. Der Entwurf enthält drei neue Straftatbestände:

- Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB): unbefugtes Herstellen und Verbreiten von intimmem Bildmaterial unabhängig von der Form (real oder computergeneriert) und dem Ort der Aufnahme. Darunter fallen sexualisierte Deepfakes, Fälle des sog. digitalen Voyeurismus (z. B. Sauna-Fälle; Aufnahmen bekleideter intimer Körperstellen, wenn sie „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgen), Vergewaltigungsvideos und Rache-Pornos.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB): unbefugtes Zugänglichmachen von Deepfakes, die geeignet sind, dem Ansehen der darge-

stellten Person erheblich zu schaden. Satirische Darstellungen sind nicht erfasst.

- Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (§ 202e StGB), z. B. durch GPS-Tracker.

Vorgesehen sind Geldstrafen und Haftstrafen bis zu zwei Jahren.

Auch **zivilrechtlich** sollen Betroffene digitaler Gewalt am Wohnort durch Klagen auf Schadenersatz und Unterlassung sowie Accountsperre vorgehen können – ohne Anwaltszwang und ohne Gerichtsgebühren. Ein Auskunftsanspruch soll die Identifizierung von anonymen Tätern über Internet- und Plattformanbieter ermöglichen. Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter sollen bei gegebenem Anlass verpflichtet werden können, vorhandene Daten eines mutmaßlichen